

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



55. Jahrgang / lfd. Nummer 22 vom 18.12.2024

INHALT

1. **Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) vom 13.12.2024 zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung vom 31.03.2017**
2. **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024**
3. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung - vom 18.12.2024**
4. **Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2025 / 2026**
5. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2024**
6. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 16.12.2024 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**
7. **Gebührensatzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop vom 16.12.2024 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022**
8. **Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 16.12.2024**

**Satzung der Stadt Waltrop über
die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung)
vom 13.12.2024
zur Satzung der Stadt Waltrop über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
vom 31.03.2017**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 61, 62, 63 u. 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409,

hat der Rat der Stadt Waltrop am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

Die jährlichen Gebührensätze betragen je 1 m²:

a) für versiegelte Flächen	0,0304 €
b) für unversiegelte Flächen	0,0005 €

§ 2

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis eine Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Waltrop über die Festsetzung der Gebührensätze für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2024



(Marcel Mittelbach)
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen der Stadt Waltrop einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waltrop.
- (2) Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr genutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,

- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln jeweils zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Waltrop.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger. Werbezwecke sind dann anzunehmen, wenn die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeaufschlägen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzter Veranstaltung zugelassen.
Zur Wahrung des Stadtbildes kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (3) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Men-

schen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Waltrop. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person/ eines Vertreters einer juristischen Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waltrop zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
- (4) Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem/der Antragstellenden für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss

der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den/die Erlaubnisnehmer*in gewährleistet wird.

- (7) Der/Die Antragsteller*in hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit – längstens für 3 Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen eingeschränkt werden, insbesondere in Zusammenhang mit Veranstaltungen nach den §§ 68 ff Gewerbeordnung, die auf öffentlichen Flächen stattfinden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt übertragbar.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer*in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Die Erlaubnis kann u.a. widerrufen werden,
- a) wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird;
 - b) wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden,
 - c) wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt,
 - d) wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der/die Erlaubnisnehmer*in spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem/der Erlaubnisnehmer*in zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
- (5) Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und/oder die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind vom/von der Erlaubnisnehmenden zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Oberflächenbefestigungen führen können, von dem/der Erlaubnisnehmenden eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.

- (6) Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 9 Standortkonzept für Altkleidercontainer

In der Stadt Waltrop wurde vom Rat der Stadt Waltrop am 10.10.2024 ein Standortkonzept für Altkleidercontainer beschlossen. Hintergrund für dieses Konzept war und ist das Unterbinden von unkontrolliert abgestellten Altkleidercontainern, sowie die negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild. Mit dem Konzept wurden 20 Standorte für insgesamt 30 Container, die sich für die Aufstellung von Altkleidercontainern unter straßenrechtlichen Gesichtspunkten (keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs) eignen, festgelegt. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht im Standortkonzept für Altkleidercontainer genannt sind, wird ausgeschlossen.

Ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Altkleidercontainer erfolgt nach dem Standortkonzept für Altkleidercontainer. Aus diesem ergibt sich, dass sich Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis immer nur auf einen Standort beziehen kann, und entsprechend der Standortliste mit der dort angegebenen Anzahl von Altkleidercontainern bestückt werden muss, wobei die Gebühren nach dem Gebührentarif dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 10 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
- b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird;
- d) durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;
- e) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 11 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.
- (3) Das Recht der Stadt Waltrop, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Der/die Antragsteller*in,
 - b) Der/die Erlaubnisnehmer*in,
 - c) der-/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt,
 - d) der-/diejenige, der/die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, da dem/der Erlaubnisnehmer*in mit der Erlaubnis die nachfolgende Sondernutzung erlaubt wird und zugleich Dritte schon vorab von der Möglichkeit einer entsprechenden Sondernutzung auf derselben Verkehrsfläche ausgeschlossen werden.
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner*in fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Waltrop von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 14 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –ermäßigung.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Die für die Gebührenerhebung zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung absehen, wenn und soweit die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht ist.

§ 15 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
- a) Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - b) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude oder öffentliche Einrichtungen,
 - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 - d) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.
- (2) Im Übrigen kann der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn Sondernutzungen ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 16 Städtische Anlagen und Märkte

- (1) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagssäulen und –tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen, fallen nicht unter diese Satzung.
- (2) Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 17 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 13.12.2024

Stadt Waltrop
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jürgen Mittelbach', written in a cursive style.

(Mittelbach)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 13.12.2024
Gebührentarife

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.1	Werbe- und Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, sowie Verkaufswagen ohne festen Standort	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.2	Automaten	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,50 € - 5,00 €	10,00 € - 20,00 €
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen und Grabschmuck	je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,30 € - 0,60 €	15,00 € - 30,00 €
1.4	Stehtische im Zusammenhang mit Bewirtungen	je Tisch je angefangenem qm	je angefangenem Monat	1,50 € - 3,00 €	15,00 € - 30,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten mit Bewirtung	je angefangenem qm	je angefangenem Monat	2,00 € - 4,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.1	Auslagen, Schaukästen, Warenständer	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 40,00 €
2.2	Preistafeln, Werbeständer, Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend oder mit baul. Anlagen verbunden u.ä.	je Objekt je angefangenem qm	je angefangenem Monat	6,00 € - 8,00 €	20,00 € - 30,00 €
2.3	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangener Woche	0,50 € - 1,00 €	15,00 € - 30,00 €
2.4	Darbietungen, Informationen, Warenfeilbietungen (ohne Verkauf)	je Stand/Wagen je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 €	10,00 € - 20,00 €
2.5	Waren- und Prospektverteilung im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken	je Aktion je Person	je angefangenem Tag	5,00 € - 10,00 €	15,00 € - 30,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
2.6	Fahrradständer, kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät je angefangenem qm	je angefangenem Monat	8,00 € - 10,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.1	Bauzäune, Baubuden (Bauwagen) Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.a. Baustelleneinrichtungen	je angefangenem m bzw. qm	je angefangenem Monat	3,00 € - 6,00 €	20,00 € - 30,00 €
3.2	Lagerung von Bau- oder Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangene 10 qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 1,50 €	30,00 € - 45,00 €
3.3	Container				
3.3.1	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	1,00 € - 2,00 € *	30,00 €
3.3.2	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	45,00 € - 75,00 €	45,00 €
3.3.3	Container für Bauschutt	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	720,00 € - 1.080,00 €	720,00 €
3.3.4	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,50 € - 1,00 €	15,00 €
3.3.5	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	30,00 - 60,00 €	30,00 €
3.3.6	Container für Gartenabfälle, Sperrmüll	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	540,00 € - 900,00 €	540,00 €
3.3.7	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	je angefangenem Monat	15,00 €	15,00 €
3.3.8	Altkleidercontainer	je Container je angefangenem qm	pro Jahr	182,50 €	182,50 €
3.3.9	Schuhcontainer	je Container	je angefangenem Monat	30,00 €	30,00 €
3.3.10	Schuhcontainer	je Container	pro Jahr	360,00 €	360,00 €

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
3.4	Abstellen von Kfz/Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/Anhängers je angefangenem qm	je angefangenem Tag	0,25 € - 0,50 €	15,00 € - 30,00 €
3.5	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz/Anhängern	je Kfz/Anhängers	je angefangenem Tag	5,00 €	50,00 €
4.	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen - die Gebührenerhebung/Berechnungszeit erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen	erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen			
5	Veranstaltungen				
5.1.1.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	900,00 €	
5.1.1.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	pro Tag	450,00 €	
5.1.1.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	pro Tag	225,00 €	
5.1.1.d	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Nutzung der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Flächen	für bis zu 8 Stunden	1/3 der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c aufgeführten Gebühren	
5.1.2.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 3 Tage	2.200,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 4 Tage	2.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 5 Tage	1.800,00 €	
5.1.2.b	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 3 Tage	1.100,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 4 Tage	1.000,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/2 der Gesamtfläche	für 5 Tage	900,00 €	
5.1.2.c	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 3 Tage	550,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 4 Tage	500,00 €	
	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis 1/4 der Gesamtfläche	für 5 Tage	450,00 €	
5.2.1	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	pro Tag	300,00 €	
5.2.2	Herne-Bay-Platz /kleiner Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	500,00 €	
5.3.1	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	350,00 €	

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
5.3.2	Fußgängerzone (außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Woche	700,00 €	
5.4.1	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		pro Tag	200,00 €	
5.4.2	sonstige Straßenzüge/Straßenteile		für 2 bis 4 Tage	300,00 €	
6	Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund			1/4 der unter 5.1 1 bis 5.4.2 festgelegten Gebühren	

Erläuterung:

* Ermessen, abhängig davon, ob der Container von einem Privaten oder einem gewerblichen Aufsteller benutzt wird.

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

vom 18.12.2024

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2

Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen, wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:30 Uhr bis 7:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwagens (RTW) zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben. Bei einer angeordneten Krankentransportfahrt,

die in der vorgenannten Zeit mit dem RTW ausgeführt wird, werden die die für den KTW geltenden Gebühren erhoben.

3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Recklinghausen beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch (überörtliche Hilfe).
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3

Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestelltes und bereits eingesetztes Rettungsmittel nicht genutzt, werden die im Gebührentarif unter Punkt 1. bis 3 aufgeführten Gebühren berechnet.
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Ist der Gebührensschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Finanzzentrum Ostvest
3. (Stadtkasse Waltrop) zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern und Notfallsanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8

Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage

zu § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstsatzung vom 18.12.2024

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **1.125,00 €**

2. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale **1.413,00 €**

3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) als Krankentransportwagen (KTW)

3.1 Beförderung einer Person **572,00 €**

4. Begleitpersonen

Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln

5.1 je Beförderung **72,50 €**

5.2 Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich **1,50 €**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 18.12.2024 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des

Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 18.12.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Quartall', written in a cursive style.

(Mittelbach)

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entgegennahme von Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Waltrop für das Schuljahr 2025 / 2026

Das Anmeldeverfahren zu den Klassen 5 der Gesamtschule Waltrop, der Städtischen Realschule und des Theodor-Heuss-Gymnasiums findet an den u.a. Terminen statt.

Bei allen Anmeldungen sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde bzw. das Familienstammbuch (im Original)
- das letzte Zeugnis mit der Empfehlung der Grundschule
- Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufe I
- ggfls. ein Nachweis zur Sorgerechtsregelung
- Nachweis über den Masernimpfschutz

Ebenso sind bei allen Anmeldungen die betreffenden **Schülerinnen und Schüler vorzustellen**. Eine vorherige Terminvereinbarung ist ebenfalls erforderlich.

Die Gesamtschule führt abweichend zu der Städtischen Realschule und dem Theodor-Heuss-Gymnasium ein **vorgezogenes Anmeldeverfahren** durch.

Gesamtschule Waltrop, Brockenscheidter Straße 100 (Telefon: 02309 / 7 85 30)

Samstag, **08.02.2025**, Montag, **10.02.2025**, Dienstag, **11.02.2025** und Mittwoch, **12.02.2025** im Sekretariat der Schule.

Samstag: 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag und Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Städtische Realschule, Ziegeleistraße 31 (Telefon: 02309 / 783 18 70)

Montag, **24.02.2025** bis Mittwoch, **26.02.2025** im Sekretariat der Schule.

Montag bis Mittwoch: jeweils 09.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Theodor-Heuss-Gymnasium, Theodor-Heuss-Straße 1 (Telefon: 02309 / 7 54 53)

Freitag, **21.02.2025**, Montag, **24.02.2025** und Dienstag, **25.02.2025** im Sekretariat der Schule.

Freitag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag: 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Waltrop, den 10.12.2024

Der Bürgermeister



(Mittelbach)

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
vom 16.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs.1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) betreibt im Stadtgebiet Waltrop die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich V+E Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Waltrop liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom V+E die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des V+E von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den V+E zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem V+E zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der V+E kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übergegangen ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die vom V+E oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung des V+E zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem V+E durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den V+E erneut geprüft, ob ein

Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem V+E erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der V+E die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der V+E bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 1 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des V+E über. Der V+E ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem V+E das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem V+E alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, dem V+E unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der V+E hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der V+E kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des V+E ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom V+E ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem V+E.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von

Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt der V+E darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den V+E hierüber im Rahmen der ihm obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der V+E Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem V+E durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den V+E erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der V+E gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den V+E von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der V+E im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| - Grundgebühr pro Anfahrt: | 43,00 € |
| - je cbm abgefahrenen Grubeninhalts: | 55,00 € |
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (3) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11a Kleininleiterabgabe

- (1) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt pro Jahr je Einwohner: 17,90 €
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleininleitung.
- (4) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des V+E nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 14

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.2024



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 16.12.2024**

**zur Entwässerungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 09.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- des § 21 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vom 09.12.2021

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Entsprechend § 1 der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR (nachfolgend V+E genannt) stellt der V+E zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen

als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der V+E nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für

- die Beseitigung des Schmutzwassers und
- die Beseitigung des Niederschlagswassers.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des V+E (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
- (4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Entwässerungssatzung des V+E in der jeweils gültigen Fassung Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, sowie die sonstigen Anschlussnehmer, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der V+E für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (3) Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach dem Anschaffungswert zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der

Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.

- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden umgelegt wird, wird über die laufende Gebühr abgewälzt.
- (5) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche der V+E an Stelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe mit der Gebühr zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - (a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte;
 - (b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist;
 - (c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung;
 - (d) Eigentümer von privaten Grundstücken, die als private Straßen, Wege oder Plätze genutzt werden.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übt ein anderer als der Grundstückseigentümer die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem V+E innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem V+E die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des V+E das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der restliche Teil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Der Gebührenpflichtige ist für den Wegfall des Anschlusses beweispflichtig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung bzw. mit dem Wegfall der nicht ordnungsgemäßen Kleininleitung.

§ 4a

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der V+E erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 5).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die Wassermengen aus Wasserversorgungsanlagen, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen im letzten von dem Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden sind (§ 5 Abs. 2), ebenso wie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen,

Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 5 Abs. 3), abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 5 Abs. 6).

- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Der Gebührenpflichtige hat dem V+E auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und/ oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so kann sie von dem V+E auf Grund der von dem Wasserlieferanten der Gebührenrechnung zu Grunde gelegten Wassermenge, der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch auf seine Kosten eingebaute, geeichte und ordnungsgemäß funktionierende Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Gemäß § 5 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einen anderen prüffähigen Nachweis vorzulegen. Ist auch dieser Nachweis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu erbringen, so ist der V+E berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Jahres, so ist der jährliche Verbrauch aus dem Verbrauch in dem Zeitraum von Inbetriebnahme bis zum Jahresende bzw. bis zur Ablesung durch den Wasserlieferanten zu errechnen. Ist dieser Zeitraum kleiner als drei Monate, so wird der Wasserverbrauch gem. § 5 Abs. 3

dieser Satzung geschätzt. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist von dem Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu beantragen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen können wie folgt nachgewiesen werden:

1. Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem V+E nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

2. Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

3. Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung des V+E nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem V+E eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen

gen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem V+E abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer bebauten Fläche ist in der Regel die Dachfläche bzw. die überbaute Fläche zu verstehen. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.
- (2) Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet wie z. B. Rasengittersteine oder breittufiges Pflaster.
- (3) Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 50 Quadratzentimetern einschließlich abgerundet und über 50 Quadratzentimeter aufgerundet.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.

§ 7

Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich pro cbm Abwasser 3,25 €
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten

oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage	1,49 €
--	--------

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für welche der V+E die Abwasserabgabe zu entrichten hat, wird gem. § 2 Abs. 1 AbwAG NRW durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des KAG in voller Höhe direkt auf die Abwassereinleiter abgewälzt.

B. Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter
- | | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 1,02 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,68 € |
| (c) Straßenfläche | 1,02 € |
- (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage jährlich für jeden Quadratmeter
- | | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 0,84 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,56 € |
| (c) Straßenfläche | 0,84 € |
- (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser), das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 10 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Die Gewährung der Ermäßigung setzt voraus, dass die Brauchwassernutzungsanlage mit allen notwendigen Zählern gemäß § 5 Abs. 3 versehen ist.

§ 8 **Erstattungspflicht**

Werden von einem Grundstück unzulässiger Weise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gewährten Ermäßigung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 3 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abschlagszahlungen**

- (1) Die Benutzungsgebühren, die Kleineinleiterabgabe und die Abwasserabgabe werden erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
- (2) Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (3) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.
- (5) Der V+E ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Abschlagszahlungen der Hilfe eines von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 **Auskunfts- und Meldepflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten des V+E jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten bzw. versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben vom V+E geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des V+E (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem V+E innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen. Wird dem V+E die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenerweiterung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 11 Zwangmaßnahmen

Werden die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 16.12.2024 zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR vom 09.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.2024



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 16.12.2024**

**zur Abfallentsorgungssatzung des
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) , in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 9 Abs. 2, 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),
- des § 2 Abs. 1, 2 und 5 sowie des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung und
- der Satzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR über die Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop - Abfallentsorgungssatzung - vom 20.12.2022

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt
- § 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst
- § 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Vollstreckung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop - Anstalt des öffentlichen Rechts - (nachfolgend V+E genannt) zur Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach § 6 KAG. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen neben den Abfallentsorgungsleistungen des V+E auch die Kosten für Leistungen Dritter im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies beinhaltet auch die Leistungen im Rahmen der gemeinsamen Erfassung von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der im Gebiet der Stadt Waltrop an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung des V+E Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats, bei der Abfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhrzeit (§ 16 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) mit der Inanspruchnahme der Sonderleistung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung abgemeldet wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (5) Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung (§ 18 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim V+E entfallen, neben dem neuen Eigentümer.
- (6) Die Gebühren nach §§ 2-6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der Abfallentsorgung in der Stadt Waltrop, setzt sich aus
 - a) dem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl von Haushalten und/oder Gewerbebetrieben auf dem Grundstück bemisst, und
 - b) dem Gefäßmaßstab, der sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter, der Abfallsäcke und der Häufigkeit der Abfuhr richtet, zusammen.
- (2) Daraus ergeben sich folgende jährliche Gebühren:
 - a) Grundbetrag 30,00 € je Haushalt oder Gewerbebetrieb
 - b) graue Abfallbehälter und Abfallsäcke für Restabfälle und braune Abfallbehälter für Bioabfälle
 1. graue Restabfallbehälter

40 l - Restabfallbehälter	106,02 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Restabfallbehälter	149,44 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Restabfallbehälter	193,06 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Restabfallbehälter	263,65 € bei 14-täglicher Abfuhr

240 l - Restabfallbehälter	463,47 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Restabfallcontainer	900,05 € bei 14-täglicher Abfuhr
660 l - Restabfallcontainer	1.188,05 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	7.326,44 € bei zweimaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	3.688,72 € bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	1.869,86 € bei 14-täglicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	960,43 € bei 4-wöchentlicher Abfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	69,96 € je Zusatzabfuhr
1.100 l - Restabfallcontainer	51,00 € Containermiete pro Jahr
2. graue Restabfallsäcke	
40 l - Restabfallsack	4,08 € je Stück
3. braune Bioabfallbehälter	
40 l - Bioabfallbehälter	29,37 € bei 14-täglicher Abfuhr
60 l - Bioabfallbehälter	39,90 € bei 14-täglicher Abfuhr
80 l - Bioabfallbehälter	51,07 € bei 14-täglicher Abfuhr
120 l - Bioabfallbehälter	73,41 € bei 14-täglicher Abfuhr
240 l - Bioabfallbehälter	137,12 € bei 14-täglicher Abfuhr
500 l - Bioabfallcontainer	284,99 € bei 14-täglicher Abfuhr

(3) Bei Eigenkompostierung entfällt die Gebühr für Bioabfallbehälter.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte

- (1) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüllabfuhr) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) oder alternativ mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 180,00 € je Gewichtstonne (Sperrmüll)
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung (nur einzelne sperrige Güter im Sinne des § 17 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) beträgt:
 - c) 7,85 € je sperriges Gut (Transport und Entsorgung)
 - d) 2,50 € je Haushaltsgroß- oder Kühlgerät (nur Transport)

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Baum- und Strauchschnitt

- (1) Die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt von Grundstücken mit Wohnbebauung erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen (§ 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des V+E) über eine Sonderabfuhr oder mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 5 cbm, 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitts von Grundstücken mit Wohnbebauung als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:

- a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
- b) 70,00 € je Gewichtstonne (kompostierbare Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt)

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Bauabfälle

- (1) Die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfällen) als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 40,00 € je Gewichtstonne (Bauschutt)
 - c) 40,00 € je Gewichtstonne (Bodenaushub)
 - d) 210,00 € je Gewichtstonne (Baustellenabfälle)

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Containerdienst

- (1) Die Abfuhr von anderen Abfällen als in den §§ 3 bis 5 genannt erfolgt nach Beantragung durch den Abfallbesitzer zu den vom V+E festgesetzten Abfuhrterminen mit Absetzcontainern mit einem Volumen von 7 cbm oder 10 cbm.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr dieser Abfälle als Einzelabfuhr mit Verwiegung und anschließender Rechnungserstellung auf der Basis des Wiegenachweises incl. der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung beträgt:
 - a) 70,00 € je Gestellung und Abfuhr eines Absetzcontainers
 - b) 210,00 € je Gewichtstonne (gemischte Siedlungsabfälle)
 - c) 50,00 € je Gewichtstonne (Holz)

Auf Absprache können auch andere als vorstehend aufgeführte Abfälle entsorgt werden. Die Entsorgungskosten für diese Abfälle richten sich nach den Kosten der Entsorgungsanlage bzw. Verwertungsanlage.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Recyclinghof

- (1) Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E erfolgt gem. Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung des V+E.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung auf dem Recyclinghof des V+E werden gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung Gebühren erhoben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebühren, die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten sind, werden vom V+E durch einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere öffentliche Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Erstmals werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.
Zahlt der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag, so sind auch diese Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.
Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (2) Sofern es sich um eine laufende Inanspruchnahme der Abfallentsorgung handelt, wird jährlich ein neuer Gebührenbescheid erlassen. Diesem werden die Anzahl und die Größe der Behälter zu Grunde gelegt, die am 10. Dezember des Vorjahres dem Steueramt zur Leerung gemeldet waren.
- (3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr nach § 3 Abs. 2, für die Abfuhr kompostierbarer Laub- und Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckschnitts gem. § 4 Abs. 2 sowie die Abfuhr von Bauabfällen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird sofort nach Erhalt des Einzelgebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr, Haushaltsgroß- und Kühlgeräte als Sammelabfuhr ohne Verwiegung wird mit der Beantragung der Abfuhr beim V+E sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für die grauen 40 l Restabfallsäcke gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird bei dessen Erwerb sofort fällig.
- (6) Die Gebühr für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung am Recyclinghof des V+E wird bei der Anlieferung sofort fällig.
- (7) Sind Gebühren für kürzere Zeiträume als ein Jahr zu entrichten, so verringert sich die Jahresgebühr entsprechend der in Betracht kommenden vollen Monate.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV.NRW 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung des V+E Waltrop AöR zur Abfallentsorgungssatzung des V+E Waltrop AöR

EAV-Schlüssel *1	Abfallart	Einzelgebühr Kleinmenge oder pro Stück	Gebühr PKW-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum *3	Gebühr Kombi-Anlieferung Volumen: 1 Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle *3	Gebühr je Tonne bei Verwiegung *2
16 01 03	Altreifen a) mit Felge b) ohne Felge	a) 5,00 € b) 4,00 €	- Entfällt -	- Entfällt -	- Entfällt -
17 01 01, 17 01 02	Beton, Ziegel/Bauschutt	- Entfällt -	4,00 €	8,00 €	40,00 €
17 09 04	Gemischte Bau und Abbruchabfälle (Ausnahme, die unter 17 09 01, 17 09 02, 17 09 03 fallen)	- Entfällt -	20,50 €	41,00 €	210,00 €
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	- Entfällt -	14,50 €	29,00 €	210,00 €
20 01 38	Holz (Ausnahme, das unter 20 01 37 fällt)	- Entfällt -	3,50 €	7,00 €	50,00 €
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle – Garten- und Parkabfälle, Weihnachtsbäume, Friedhofsabfälle	1,10 € pro Behälter/ Sack <= 80 l	5,50 €	11,00 €	70,00 €
20 03 01, 20 03 02	Gemischte Siedlungsabfälle, Marktabfälle	4,80 € pro Behälter/ Sack <= 40 l	14,50 €	29,00 €	210,00 €
20 03 07	Sperrmüll	5,00 €	12,50 €	25,00 €	180,00 €

*1 EAV-Schlüssel = Schlüssel entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis

*2 Grundsätzlich entscheidet der Mitarbeiter des V+E, ob ein Fahrzeug verwogen werden muss.

*3 Die Gebühr für PKW- oder Kombi-Anlieferung gilt nicht für Fahrzeuge mit einem Kofferraumvolumen größer 2 m³, z.B. Transporter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung vom 16.12.2024 zur Abfallentsorgungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.2024



Marcel Mittelbach

Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Satzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 16.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils gültigen Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- des § 2 Abs. 1, 2 u. 5 und des § 6 Abs. 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 30.11.2018, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop, AöR (nachfolgend V+E Waltrop genannt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefähr-

dung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht des V+E Waltrap beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege, zu denen auch fußläufige Stich- und Verbindungswege zählen,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist und die keine erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile aufweisen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1/325.2 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242.1/242.2 StVO)).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dabei ist es ohne Belang, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem V+E Waltrap mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraum zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Dabei dürfen Verunreinigungen insbesondere auch nicht in die Rinne oder den Straßenabfluss geschafft werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln wie z.B. Sand, Splitt oder Granulat zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als

unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Der V+E Waltrop erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Waltrop.
- (2) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Im Verzeichnis ist angegeben, für welche Straßen der V+E Waltrop die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3)
- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1:	2,36 €
- in Reinigungsklasse S2:	14,16 €
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) in der Winterdienstklasse W 1 beträgt jährlich: 1,07 €

- (6) Die Reinigungs- und Winterdienstklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des V+E Waltrop das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er seiner vorgeschriebenen oder übernommenen Reinigungs- und Winterwartungspflicht gem. §§ 2 bis 4 nicht nachkommt, indem er:
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt;

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Verunreinigungen in die Rinne oder den Straßenabfluss schafft;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 5 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt;
11. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist;
12. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
14. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 der Verpflichtung, bei übertragener Winterwartung an der Fahrbahn bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen bis zur Straßenmitte bzw. auf der gesamten Straßenfläche, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt;
17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert;
19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
20. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vom 16.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Verwaltungsrates zustande gekommen ist, und deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Verwaltungsratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 12.12.2024 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Waltrop hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 16.12.2024



Marcel Mittelbach
Bürgermeister und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage zur Straßenreinigungssatzung des V+E Waltrop AöR - Straßenverzeichnis

- I. Umfang der Reinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses nach Straßenreinigungs- und Winterdienstklassen

Straßenreinigung

Straßenreinigungs-klasse (SRK)	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit Fahrbahn	Zuständig-keit Fahr-bahn	Reinigungs-häufigkeit Gehwege	Zuständig-keit Gehwege
S 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	wöchentlich	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 2	Fußgängerzone Innenstadt	sechsmal pro Woche	V+E Waltrop	wöchentlich	Anlieger
S 3	Straßen mit überwie-gend Anliegerverkehr	wöchentlich	Anlieger	wöchentlich	Anlieger

Winterdienst

Winterdienst-klasse (WDK)	Straßenart	Zuständigkeit Fahrbahn	Zuständigkeit Gehwege
W 1	Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung	V+E Waltrop	Anlieger
W 2	übrige Straßen, insb. Anliegerstraßen	Anlieger	Anlieger

II. Straßenverzeichnis

Erläuterung: SRK = Straßenreinigungsklasse, WDK = Winterdienstklasse

Straße	SRK	WDK
Ackerweg, Hauptzug	S 1	W 2
Ackerweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Adalbert-Stifter-Straße	S 1	W 2
Adamsstraße	S 1	W 2
Akazienweg, Hauptzug	S 1	W 1
Akazienweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Altenbredde (ungerade HNrn. 1-31, gerade HNrn. 2-36)	S 1	W 1
Altenbredde (ungerade HNrn. ab 33, gerade HNrn. ab 38)	S 3	W 2
Alter Graben	S 1	W 2
Am Alten Friedhof	S 1	W 2
Am Berghang	S 3	W 2
Am Böckenberg	S 1	W 2
Am Funkenbusch	S 1	W 2
Am Hebewerk, Hauptzug (gerade HNrn. 2-28)	S 3	W 1
Am Hebewerk, Hauptzug (ungerade HNrn. 1-41, gerade HNrn. 30-86)	S 1	W 1
Am Hebewerk, Stichstraßen (ungerade HNrn. 43-85)	S 1	W 2
Am Herdicksbach	S 1	W 1
Am Iländ, Hauptzug	S 1	W 1
Am Iländ, Stichstraßen	S 3	W 2
Am Koppelkamp	S 3	W 2
Am Moselbach	S 1	W 1
Am Mühlenteich	S 1	W 1
Am Prozessionsweg	S 3	W 2
Am Rapensweg	S 3	W 2
Am Rathaus, Hauptzug	S 1	W 1
Am Rathaus, Stichstraße zwischen HNrn. 9 u. 15	S 1	W 2
Am Rathaus, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Am Schwarzbach	S 1	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. 1-29, gerade HNrn. 2-12)	S 3	W 2
Am Stadtgarten (ungerade HNrn. ab 31, gerade HNrn. ab 14)	S 1	W 2
Am Steinacker	S 3	W 2
Am Stutenteich, Hauptzug	S 1	W 1
Am Stutenteich, Stichstraße	S 3	W 2
Am Wäldchen	S 1	W 2
Amselweg (HNrn. 1-18)	S 1	W 1
Amselweg (HNrn. ab 19)	S 1	W 2
An der Haardstraße	S 1	W 2
An der Quelle	S 1	W 1
An der Zechenbahn	S 1	W 2
Ankerweg	S 1	W 2
Arenbergstraße	S 1	W 2
Asternweg	S 1	W 2
Auf dem Kirchberg	S 1	W 2
Auf der Heide (HNrn. 1-16)	S 1	W 2
Augustin-Wibbelt-Weg	S 3	W 2

Bachweg	S 3	W 2
Bahnhofstraße	S 1	W 1
Barbarastraße	S 1	W 2
Beethovenstraße	S 3	W 2
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße (HNrn. 1-24)	S 1	W 1
Bergstraße (HNrn. ab 25)	S 3	W 2
Birkenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Birkenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bismarckstraße, Hauptzug (HNrn. 1-8D, HNr. 22, HNrn. ab 24)	S 1	W 1
Bismarckstraße, Hauptzug HNrn. 9A-21, HNr. 23)	S 1	W 2
Bismarckstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Bissenkamp	S 1	W 1
Bonhoefferweg	S 1	W 2
Bootsweg	S 3	W 2
Böttcherstraße	S 1	W 2
Brahmsweg	S 3	W 2
Brambauerstraße	S 1	W 1
Brentanoweg	S 3	W 2
Breslauer Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Breslauer Straße, Stichstraße zu HNr. 29	S 3	W 2
Brockenscheidter Straße außer Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 1	W 1
Brockenscheidter Straße, Stichstraße zu HNrn. 13a-13d, 15a-15e	S 3	W 2
Buchenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Buchenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Chamissoweg	S 3	W 2
Chemnitzer Straße	S 1	W 2
Dahlienweg	S 3	W 2
Danziger Straße	S 1	W 2
Delbrückstraße	S 1	W 1
Dorf Müllerstraße	S 1	W 2
Dortmunder Straße (HNrn. 1-30)	S 2	W 1
Dortmunder Straße (HNrn. ab 31)	S 1	W 1
Dortmunder Straße (Stichstraße 148-152)	S 1	W 2
Dresdener Straße	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Dringenburgstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Drosselgasse	S 1	W 2
Droste-Hülshoff-Straße	S 1	W 2
Düsterbeck, Hauptzug und Stichstraße HNrn. 25-37	S 1	W 2
Düsterbeck, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Egelmeer, Hauptzug	S 1	W 1
Egelmeer, Stichstraße ungerade HNrn. 51-79	S 1	W 2
Egelmeer, übrigen Stichstraßen	S 3	W 2
Eichenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Eichenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Elbinger Straße	S 1	W 1
Elisenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Elisenstraße, Stichstraße HNrn. 14A-D, 16, 16A	S 1	W 2
Emanuel-Geibel-Weg	S 3	W 2

Erlenweg	S 1	W 2
Ernst-Moritz-Arndt-Weg	S 3	W 2
Ernst-Wiechert-Weg	S 3	W 2
Feldstraße	S 1	W 2
Finkengasse	S 1	W 2
Flurstraße	S 1	W 2
Fontaneweg	S 3	W 2
Friedhofstraße	S 1	W 1
Friedrich-Rückert-Straße	S 3	W 2
Friedrich-Wilhelm-Weber-Weg	S 3	W 2
Fritz-Reuter-Weg	S 3	W 2
Gartenstraße	S 3	W 2
Gasstraße	S 1	W 1
Gellertweg	S 3	W 2
Gerhart-Hauptmann-Pfad	S 3	W 2
Giesbertstraße	S 1	W 2
Goethestraße	S 1	W 1
Gottfried-Keller-Weg	S 3	W 2
Grabbeweg	S 3	W 2
Gräffstraße	S 1	W 2
Große-Geist-Straße	S 1	W 1
Großer Kamp	S 3	W 2
Hafenstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hafenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hagelstraße	S 2	W 1
Händelweg	S 3	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. 1-8)	S 1	W 2
Hans-Böckler-Straße (HNrn. ab 9)	S 1	W 1
Haydnweg	S 3	W 2
Hebbelpfad	S 3	W 2
Hebeckenkamp, Hauptzug	S 1	W 1
Hebeckenkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Heidebusch	S 3	W 2
Heinrich-Ferkinghoff-Straße	S 3	W 2
Heinrich-Heine-Weg	S 3	W 2
Herderstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 3	W 2
Hiberniastraße	S 3	W 2
Hilberstraße	S 1	W 1
Hochstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Hochstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Hoher Acker	S 3	W 2
Hölderlinweg	S 3	W 2
Huestraße	S 1	W 2
Husemannstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Husemannstraße, Stichstraße	S 3	W 2
Ickerner Heide, Hauptzug	S 1	W 2
Ickerner Heide, Stichstraßen	S 3	W 2
Ickerner Straße	S 1	W 2
Im Bruch	S 3	W 2

Im Depot	S 1	W 2
Im Erlen, Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 1	W 2
Im Erlen, außer Abschnitt ab HNrn. 35 u. 44 bis Kreuzung Am Herdicksbach	S 3	W 2
Im Grund	S 1	W 2
Im Hangel (HNrn. 1A-11B, gerade HNrn. 12-22)	S 1	W 1
Im Hangel (ungerade HNrn. 13-23, HNrn. ab 24)	S 1	W 2
Im Hedick	S 3	W 2
Im Hirschkamp	S 1	W 2
Im Knäppen	S 3	W 2
Im Loh	S 3	W 2
Im Röhrken	S 1	W 2
Im Sauerfeld, außer Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 1	W 1
Im Sauerfeld, Weg zwischen Husemannstr. und Im Sauerfeld	S 3	W 2
Im Siepen, HNrn. 1-30, HNrn. 33A-D, 36-38, 41	S 1	W 1
Im Siepen, HNrn. 31, 33, 35, 44-Ende	S 3	W 2
Im Sundern	S 3	W 2
Im Wiesengrund	S 1	W 2
Im Winkel	S 3	W 2
Im Wirrigen	S 1	W 1
Imbuschstraße	S 1	W 1
In der Aue	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. 1-6)	S 1	W 2
In der Baut (HNrn. ab 7)	S 1	W 1
Industriestraße	S 1	W 1
Insterburger Weg	S 1	W 2
Isbruchstraße	S 2	W 1
Jochen-Münzner-Straße	S 3	W 2
Johann-Strauß-Weg	S 3	W 2
Josef-Bomert-Straße	S 3	W 2
Kaiserstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 1-2D	S 1	W 2
Kaiserstraße, Stichstraße HNrn. 6E-6H	S 1	W 2
Kapitänsweg	S 3	W 2
Kastanienstraße, Hauptzug, Verbindungsstraßen und Stichstraße HNrn. 6-16B	S 1	W 2
Kastanienstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Käthe-Engelhaupt-Straße	S 3	W 2
Kettelerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kettelerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kiefernweg	S 1	W 2
Kieselstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Kieselstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Kirchplatz	S 2	W 1
Kirchstraße	S 1	W 2
Kleistweg	S 3	W 2
Knappenstraße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 3	W 2
Königsberger Straße	S 1	W 2
Konrad-Adenauer-Straße	S 1	W 1
Kreuzstraße	S 3	W 2
Krummer Weg	S 3	W 2

Krusenhof, Hauptzug	S 1	W 1
Krusenhof, Stichstraßen	S 3	W 2
Küferstraße	S 1	W 2
Kukelke	S 1	W 1
Kurt-Schumacher-Straße	S 1	W 2
Lauenburger Straße	S 3	W 2
Lehmstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Lehmstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Leppelmanns Feld	S 1	W 1
Lerchenweg	S 1	W 1
Lerschstraße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 2
Letterhausstraße	S 1	W 1
Leveringhäuser Straße	S 1	W 1
Liegnitzer Straße	S 1	W 2
Liliencronweg	S 3	W 2
Lilienweg	S 3	W 2
Lindenstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Lindenstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Lisztweg	S 3	W 2
Lohbuschstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 3	W 2
Lünener Straße	S 3	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Marienburger Straße, Hauptzug	S 1	W 2
Marienburger Straße, Stichstraßen	S 3	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Martin-Niemöller-Straße	S 3	W 2
Maßkamp	S 3	W 2
Meisenweg	S 1	W 2
Memelweg	S 1	W 2
Messingfeldstraße	S 1	W 1
Mittelkamp, Hauptzug	S 1	W 2
Mittelkamp, Stichstraßen	S 3	W 2
Möllerstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Möllerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Mörikeweg	S 3	W 2
Mozartstraße	S 3	W 2
Mühlenstraße	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 1-90)	S 1	W 1
Münsterstraße (HNrn. 89-129)	S 1	W 2
Nachtigallenweg (HNrn. 1-6)	S 1	W 1
Nachtigallenweg (HNrn. ab 7)	S 1	W 2
Nelkenweg	S 1	W 2
Neuer Weg (HNr. gerade 2-4, HNr. ungerade „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ bis inklusive Flurstück 474)	S 2	W 1
Neuer Weg (HNr. ungerade ab „Dortmunder Str. 2/Neuer Weg 3“ ab Flurstück 771, HNr. gerade ab 20)	S 1	W 1
Nicolaus-Lenau-Weg	S 3	W 2
Nordhügel	S 3	W 2

Nordring, Hauptzug, Stichstraße HNr. 28, Stichstraße HNrn. 61-64, 73	S 1	W 1
Nordring, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Oberwieser Stiege	S 3	W 2
Orffweg	S 3	W 2
Ostring	S 1	W 2
Ottostraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Pestalozzistraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Plauener Straße	S 1	W 2
Provinzialstraße	S 1	W 2
Querschlag	S 1	W 2
Raiffeisenplatz	S 2	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 1-10)	S 1	W 1
Recklinghäuser Straße (HNrn. 11-29)	S 1	W 2
Ricarda-Huch-Weg	S 3	W 2
Richtstrecke (HNrn. 1-7, HNr. 9, HNrn. ab 21)	S 1	W 2
Richtstrecke (HNr. 8, HNrn. 10-20)	S 1	W 1
Rilkeweg	S 3	W 2
Riphausstraße	S 1	W 1
Rosenstraße	S 1	W 1
Rösterstraße	S 2	W 1
Sandstraße	S 1	W 1
Schenkendorfweg	S 3	W 2
Schillerstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schillerstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schmiedeweg	S 1	W 2
Schörlinger Straße	S 1	W 1
Schubertweg	S 3	W 2
Schulstraße, Hauptzug	S 1	W 2
Schulstraße, Stichstraßen	S 3	W 2
Schumannweg	S 3	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Sommerweg	S 3	W 2
St.-Ludgerus-Weg	S 3	W 2
Starengasse	S 1	W 2
Stegerwaldstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Stettiner Straße	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Stratmanns Weg	S 1	W 2
Surenkamp	S 3	W 2
Sydowstraße (HNrn. 1-9, ungerade HNrn. 11-27, HNrn. ab 28)	S 1	W 1
Sydowstraße (gerade HNrn. 10-26)	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, Hauptzug	S 1	W 1
Taeglichsbeckstraße, Stichstraße HNrn. 38-50	S 1	W 2
Taeglichsbeckstraße, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Tannenweg, Hauptzug	S 1	W 2
Tannenweg, Stichstraßen	S 3	W 2
Theodor-Heuss-Straße	S 1	W 1

Tilsiter Straße	S 1	W 2
Tinkhöfe	S 3	W 2
Tinkhofstraße (HNrn. 1-57, HNrn. 59-75)	S 1	W 1
Tinkhofstraße (HNr. 58)	S 1	W 2
Uferweg	S 1	W 2
Uhlandweg	S 3	W 2
Ulmenweg	S 1	W 2
Ulmenweg	S 3	W 2
Veiinghofstraße	S 1	W 2
Velsenstraße	S 1	W 1
Verdistraße, Hauptzug	S 1	W 2
Verdistraße, Stichstraße HNrn. 9-17	S 3	W 2
Waldweg	S 1	W 1
Weberstraße	S 1	W 2
Wilhelm-Busch-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Hauff-Weg	S 3	W 2
Wilhelm-Raabe-Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 1
Zeisigweg	S 1	W 2
Ziegeleistraße	S 1	W 1
Zillestraße	S 1	W 2
Zum Gehölz, Hauptzug und Stichstraße zwischen HNrn. 11 u. 21	S 1	W 2
Zum Gehölz, übrige Stichstraßen	S 3	W 2
Zum Schacht	S 1	W 1
Zum Tal	S 1	W 2
Zur Birk	S 3	W 2
Zur Pannhütt	S 1	W 1
Zur Tongrube	S 3	W 2
Zur Wallhecke	S 3	W 2